

## Info-Service



DORTMUNDER  
KREIS E.V.  
KOOPERATION  
VERSICHERUNGSMAKLER

Zwischen den Wegen 19  
D-58239 Schwerte  
Tel: +49 (02304) 96 66 19  
Fax: +49 (02304) 96 66 20

Die Ausgabe in Stichworten:

- Brandschutz im Betrieb
- Produktsicherheitsgesetz
- Kreditversicherung als Instrument des Kreditmanagements

Info-Service. Ein Informationsdienst des Dortmunder Kreises.

Nr. 1/98

### Brandschutz im Betrieb Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbliche Anlagen (ASF)

Wir haben den dringenden Wunsch, daß Sie und Ihre Mitarbeiter sich der nachfolgenden Artikelserie annehmen, damit Sie im Feuerschadensfall vor Überraschungen durch den Versicherer gefeit sind. Diese Feststellung treffen wir insbesondere unter Berücksichtigung der sich neuerlich immer schärfer abzeichnenden Regulierungspolitik der Versicherer in Brandschadensfällen, sobald die „Allgemeinen Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer“ nicht beachtet werden.

Die Versicherer sehen sich zu dieser verschärften Regulierungspolitik in Anbetracht des immer dünner gewordenen Prämienniveaus veranlaßt, so daß ihnen für großzügige Schadenregulierungspraxen kein Handlungsspielraum mehr zur Verfügung steht.

Grundsätzlich empfiehlt es sich, eine Brandschutzorganisation im Betrieb zu schaffen zur Vorbereitung von organisatorischen Maßnahmen im Versicherungsfall zu schaffen.

#### Lösungswege:

- Brandschutzbeauftragten ernennen und mit Vollmachten ausstatten.
- Brandschutzordnung - Alarmplan erstellen.
- Betriebsangehörige unterweisen.
- Gemeinsame Übungen mit der Feuerwehr.

Gerne geben wir Ihnen unsere Lösungswege für diese organisatorischen Maßnahmen auf. Wir bitten Sie, diese als Vorschlag von uns abzufordern.

Die ASF nennen in Ihren Brandverhütungsvorschriften 10 wesentliche Punkte, die maßgeblichen Einfluß auf die Schadenregulierung haben. Hiervon wollen wir heute drei Punkte abhandeln.



#### Feuerschutzabschlüsse

Selbstschließende Feuerschutzabschlüsse dürfen nicht (z. B. durch Verkeilen oder Festbinden) blockiert werden.



Öffnungen in Gebäudeteilen, an die brandschutztechnische Anforderungen gestellt werden, sind durch Feuerschutzabschlüsse zu schützen, um die Ausbreitung von Feuer und Rauch zu unterbinden.

wird praktiziert  wird noch nicht   
praktiziert

Die Funktionsfähigkeit der Feuerschutzabschlüsse ist regelmäßig zu überprüfen

wird praktiziert  wird noch nicht   
praktiziert



Zugelassene Feuerschutztüren sind durch Blechschilder auf dem Türblatt oder im Falz erkennbar

wird praktiziert  wird noch nicht   
praktiziert



installieren.

Nach **Betriebsschluß** sind alle Feuer-schutzabschlüsse zu schließen. Während des Betriebes dürfen diese nicht durch Verkeilen, Festbinden oder Verstellen offengehalten werden. Im Bedarfsfall sind Feststellanlagen zu

wird praktiziert  wird noch nicht   
praktiziert



### Elektrische Anlagen

Elektrische Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik (Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker - VDE -) nur von Fachkräften oder unterwiesenen Personen zu errichten und zu betreiben.



Wartung und Revision der Elektrischen Licht- und Kraftanlagen sind Voraussetzung für einen sicheren und unterbrechungsfreien Betriebsablauf.

wird praktiziert  wird noch nicht   
praktiziert



Private Elektrogeräte wie z. B. Kaffeemaschinen, Radiogeräte, Heizplatten, Kühlschränke und andere sind in Lager- oder Produktionsbereichen zu unter-sagen.

Ausnahme: Einbeziehung in die erforderliche Überprüfung und Betrieb nur unter Aufsicht.

wird praktiziert  wird noch nicht   
praktiziert

#### Lösungswege:

- Reparatur - Installation nur von Fachleuten nach VDE-Vorschriften vornehmen lassen.
- Regelmäßige Prüfung durch einen anerkannten Sachverständigen.
- Vor Beschädigungen schützen (z. B. vor Staplern).
- Bei Betriebsruhe Strom ausschalten.



### Rauchen und offenes Feuer

In feuer- und/oder explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen ist Rauchen und Umgang mit Feuer oder offenem Licht verboten. In explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen dürfen außerdem funkenbildende Geräte, Werkzeuge und nicht-explosionsgeschützte Elektrogeräte nicht verwendet werden.



Feuergefährliche Arbeiten außerhalb der dafür vorgesehenen ständigen Arbeitsplätze (z. B. Schweißen, Löten, Brennschneiden, Trennschleifen, Auftauen, Dacharbeiten mit

offener Flamme) sind im gesamten Betrieb nicht gestattet, es sei denn, es wurde eine schriftliche Genehmigung (Schweißerlaubnisschein) durch die Betriebsleitung ausgestellt.

wird praktiziert  wird noch nicht   
praktiziert



Rauchverbot ist in brandgefährdeten Bereichen, wie Lager, Werkstätten, Versandabteilungen und Rampen auszusprechen. Das Rauchverbot muß gekennzeichnet sein und ist

zu kontrollieren. Die anfallenden Tabakreste sind in sandgefüllte oder selbstverlöschende Ascher zu entsorgen.

wird praktiziert  wird noch nicht   
praktiziert

#### Lösungswege:

- Rauchverbotschilder anbringen.
- An Zugängen Aschenbecher aufstellen.
- Raucherzonen einrichten.
- Disziplinarstrafen bei Verstoß ankündigen.
- Konsequente Überwachung sicherstellen.

## Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)

Der Rückruf von Produkten gerät zunehmend in den Blickpunkt der Öffentlichkeit. Längst spielen Rückruffälle nicht mehr nur im Lebensmittelbereich eine Rolle. Verstärkt werden auch andere Produkte aus den verschiedensten Bereichen aufgrund ihrer reinen Mangelhaftigkeit zurückgerufen.

Das am 01.08.1997 in Kraft getretene Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) verpflichtet alle Hersteller von Gebrauchs- und Verbrauchsgütern, ausschließlich sichere Produkte in den Verkehr zu bringen. Gleichzeitig werden Behörden ermächtigt, den Rückruf unsicherer Produkte anzuordnen bzw. selbst durchzuführen, um eine Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit von Verbrauchern auszuschließen.

Das Rückruf-Risiko betrifft sämtliche Unternehmen, die gewerbs- oder geschäftsmäßig Produkte für die private Nutzung in den Verkehr bringen. Erfolgt der Rückruf von Produkten, so ist dies neben den erheblichen finanziellen Aufwendungen meist mit einem Vertrauensverlust und einer Imageschädigung verbunden.

Bislang war es für Endhersteller nur sehr bedingt möglich, für die Bewältigung der mit einem Rückruf verbundenen finanziellen Risiken eine geeignete Versicherungslösung zu erhalten. Ein solches Konzept erfordert:

- Versicherung von Eigenrückrufen.
- Versicherung von Verkaufserlösen der zurückgeführten Produkte.
- Versicherung der wirtschaftlichen Folgen von Umsatzrückgängen.
- Versicherung in Fällen von Erpressung auch im Nicht-Lebensmittelbereich.
- Ausreichende Kapazitäten.

Viele Versicherer bieten jetzt Versicherungsschutz für den Fall, daß Endhersteller zur Vermeidung von Personenschäden ein Produkt zurückrufen müssen. Dabei gehen die Deckungsmodelle erstmals im Deckungsschutz über die reinen Rückrufkosten hinaus. Durch individuell gestaltete Policen lassen sich die wirtschaftlichen Folgen von Umsatzrückgängen nach einem Rückruf versichern. Dies gewährt den Unternehmen umfangreichen Bilanzschutz für den Fall der Fälle.

Über die Rückruf-Deckungs-Konzepte können alle notwendigen Aufwendungen und Maßnahmen, die zur Vermeidung einer Gesundheits- und Sicherheitsgefährdung von Verbrauchern führen, versichert werden. So können durch den Versicherungsschutz folgende Kosten erfaßt werden:

- Die Benachrichtigung der Verbraucher, Händler oder Werkstätten über die zu treffenden Maßnahmen.
- Der Ausbau oder die Freilegung der Produkte.
- Das „Aus-dem-Verkehr-Ziehen“ der Produkte und deren Rückführung zum Hersteller und/oder Verwerter.
- Die Überprüfung, bei welchen Produkten Maßnahmen zur Wiederherstellung der Sicherheit erforderlich sind.
- Der Einbau, das Anbringen oder Verlegen sicherer Produkte, soweit dies zur Wiederherstellung der Sicherheit für den Verbraucher notwendig ist.
- Die Vernichtung, Beseitigung oder Entsorgung der unsicheren Produkte.
- Die Ablauf- und Erfolgskontrolle der Rückrufaktion.

Die mit dem Rückruf verbundene Publizität führt oft zu einem Imageverlust, der sich in Umsatzrückgängen niederschlägt. Somit birgt der Rückruf eines unsicheren Produktes auch immer die Gefahr weiterer finanzieller Verluste, die ein Unternehmen in seiner Substanz gefährden.

Damit die Existenz des Unternehmens nicht gefährdet wird, können diese wirtschaftlichen Folgen aufgefangen werden.

### Versicherbar sind:

- Die Verkaufserlöse für die zurückgeführten Produkte.
- Die Verkaufserlöse von unsicheren Produkten, die noch nicht ausgeliefert wurden.
- Der durch den Umsatzrückgang entgangene Betriebsgewinn sowie die fortlaufenden Betriebskosten.
- Der zusätzliche Werbeaufwand (Anzeigen, Fernseh- und Rundfunkwerbung etc.) zur Wiederherstellung der Marktpositionierung oder des Markennamens.
- Weitere Aufwendungen, die zur Absenkung oder Minderung von Umsatzrückgängen führen.

## Kreditversicherung als Instrument des Kreditmanagements

1997 mußten bundesweit ca. 30.000 Unternehmen Konkurs anmelden; die aktuellen Zahlen aus dem europäischen Ausland liegen noch nicht vor. Insolvenzen ziehen häufig weite Kreise und rund ein Drittel aller Konkurse sind als Anschlußkonkurse zu betrachten.

Die Bonitätsprüfung der Debitoren ist heute eine zentrale Aufgabe des Kreditmanagements, denn Waren oder Dienstleistungen werden selten „Zug um Zug“ bezahlt; die einzuräumenden Kreditziele werden immer länger.

Neben Kundenauswahl, Sicherung der Vermögensverhältnisse sind zwei klassische Ziele des Kreditmanagements Ertrags- und Liquiditätssicherung. Sicherung der Erträge bedeutet jedoch nicht nur die Abwehr von Debitorenverlusten; auch Zinsverluste, Mahnspesen u.a. aus verzögerten Kundenzahlungen resultierende Aufwendungen sind nach Möglichkeit auszuschneiden. Je kleiner die Margen, desto größer der notwendige Zusatzumsatz.

Nachstehend haben wir die notwendigen Zusatzumsätze zum Ausgleich von Debitorenverlusten bei entsprechender Umsatzrendite vor Steuern dargestellt:

Debitorenverlust/ Umsatzrendite	0,5 %	1 %	2 %	5 %	10 %
5.000	1.000.000	500.000	250.000	100.000	50.000
10.000	2.000.000	1.000.000	500.000	200.000	100.000
20.000	4.000.000	2.000.000	1.000.000	400.000	200.000
50.000	10.000.000	5.000.000	2.500.000	1.000.000	500.000
100.000	20.000.000	10.000.000	5.000.000	2.000.000	1.000.000

Forderungsverluste stellen mithin ein existenzbedrohendes Risiko dar und es sollte nach Möglichkeiten der Absicherung und des Risikotransfers gesucht werden.

Eine Alternative ist die Einrichtung einer Waren- und/oder Ausfuhrkreditversicherung. Die Kreditversicherer verstehen ihre Dienstleistung nicht nur als Risikoträger, sondern auch als Partner des Kreditmanagements, die auch durch qualifizierte Kreditprüfungen auf Schadenverhütung abzielt. Eine Kreditversicherung muß aus unserer Sicht integrierter Bestandteil eines Kreditmanagements sein.

Nicht nur vor dem Hintergrund der ständig steigenden Insolvenzen stellt sich die Frage nach Einrichtung einer Kreditversicherung, sondern auch im Hinblick auf die Tatsache, daß die Ausfuhr Pauschal Gewährleistungen (APG) des Bundes modifiziert werden, da der Bund keine Deckung mehr für wirtschaftliche Risiken aus Exportgeschäften mit privaten Abnehmern in Australien, Belgien,

Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten übernimmt.

Wie im gesamten Versicherungsmarkt haben sich auch die Kreditversicherer in den letzten Jahren einem erheblichen Preis- und Bedingungs Wettbewerb gestellt, der Produktinnovationen mit sich gebracht hat. So sind nicht nur Forderungsverluste durch Konkurs/Vergleich versicherbar, sondern auch Nichtzahlungstatbestände. Für kleine und mittelständische Unternehmen bieten die Versicherer administrativ wenig aufwendige Pauschaldeckungen an.

### Impressum

Info-Service erscheint 3mal jährlich. Herausgeber ist der Dortmunder Kreis mit seinen Mitgliedern Bille-Versicherungsmakler GmbH, Loges-Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH, Marx & Marx Versicherungsmakler GmbH, Kraushaar Versicherungsmakler GmbH, Plewnia & Brauckmann GmbH, Rölls, Brauckmann & Partner GmbH, Securat Versicherungsmakler GmbH, T & S Versicherungsmakler GmbH, Thara & Partner Assekuranz GmbH. Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Absender des Info-Service (s. 1. Seite, Kopf). Nachdruck sowie jegliche andere Form der Wiedergabe, auch auszugsweise, sind untersagt.